

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 18.03.1815 publ. 23.03.1815

men sich bereit finden lassen wird; da dann auf dessen (im Original und ohne Begleitungs-Bericht,) zu verfügende Einsendung oder Einbringung, vom Consistorium verfügt und auf diese Weise das Verfahren abgekürzt werden kann. Dahingegen müssen alle Gesuche der bemerkten Art von vermögenden Personen von einem bevollmächtigten Anwalde auf Stempelpapier eingebracht werden.

Sühneversuch
in Ehe- und
Schwängerungs-
Sachen.

Ehe- und Schwängerungs-Klagen können, wenn sie auch an sich zulässig sind, vom Consistorium überall nicht anders angenommen, mithin zu deren Einbringung auch auf die beamtliche Bescheinigung das Armenrecht nicht anders bewilliget werden, als wenn zuvor von dem Amtmann die Sühne versucht ist, und das darüber vor dem Amte abgehaltene Protocoll beygebracht wird; da solche Sachen von der desfälligen Vorschrift in der Beamten-Instruction nicht nur nicht ausgenommen, sondern ihrer Natur nach, zum Versuch gütlicher Regulirung nach §. 28. der Instruction, ganz vorzüglich geeignet sind.

26) Regierungs-Bekanntmachung
v. 18. März publ. 23. März 1815.

Verlängerung
der im §. 118.
d. Hypotheken-

Da von mehreren Seiten vorgestellt worden, daß die im §. 118. der Hypothekenord-

nung vom 11. October 1814. festgesetzte Ordnung be-
sechsmonatliche Frist zur Eintragung der vor
dieser Verordnung bestandenen gesetzlichen Privilegien und stillschweigenden Hypo-
theken, bey der Unordnung, in welche manche
Verwaltungszweige und insonderheit das
Vormundschafswesen gerathen, und dem
Drange mancher anderen Geschäfte, zu be-
schränkt sey, als daß während derselben das
Interesse aller Pupillen und anderer Gleich-
berechtigten hinreichend gesichert werden
könnte, so haben Seine Herzogliche
Durchlaucht, auf darüber erstatteten
Vortrag, eine Verlängerung dieser Frist
bis zum 30. September dieses Jahres incl.
zwar genehmigt, Höchst-dieselben erwarten
jedoch, wie die obervormundschaftlichen Ge-
richte und andere beykommende Behörden
dahin sehen werden, daß die Eintragung
der stillschweigenden Hypotheken auf das
Vermögen der Vormünder, Administrato-
ren, Hebungsbedienten, Provisoren, Ju-
raten u. s. w. darum nicht unterbrochen,
noch bis auf den letzten Zeitpunkt aufgeschob-
en, sondern allmählig gefördert und der
dabey beabsichtigte Zweck, Sicherung des
Credits, baldthunlichst erreicht werde. Vor-
münder und andere Administratoren, wel-
che ihr eigenes Interesse kennen, werden

Ordnung be-
stimmten Frist
zu Eintragung
der stillschwei-
genden Hypo-
theken.

III

IV

V

VI

